

STATUTEN DES VOLLZUGSFONDS

Ausgabe Juli 2008¹

¹ Die Unterlagen sind von der Arbeitnehmerseite der Vertragsparteien genehmigt, die Zustimmung der Arbeitgeberseite ist noch ausstehend. Gemäss Vorstandsbeschluss wird aber bereits seit Juli 2008 mit diesen Unterlagen gearbeitet.

STATUTEN

des VOLLZUGSFONDS des schweizerischen Bauhauptgewerbes

ERSTER TEIL: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

NAME, SITZ und ZWECK

Art. 1 Name

Der Schweizerische Baumeisterverband (SBV), die Gewerkschaft UNIA die Gewerkschaft SYNA, Baukader Schweiz und die Schweizerische Kader-Organisation SKO führen unter dem Namen "Paritätischer Vollzugsfonds des schweizerischen Bauhauptgewerbes" (nachstehend VOLLZUGSFONDS genannt) einen Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist Zürich.

Art. 3 Zweck und Form

¹ Der VOLLZUGSFONDS bezweckt:

- a) die Deckung der Kosten für den Vollzug des Landesmantelvertrages für das schweizerische Bauhauptgewerbe (LMV), der lokalen Gesamtarbeitsverträge im Bauhauptgewerbe, des Gesamtarbeitsvertrages Gleisbau (GAV Gleisbau), des Baukadervertrages und des Poliervertrages sowie weiterer Gesamtarbeitsverträge mit VOLLZUGSFONDS-Beitragspflicht.,
- b) die Unterstützung von Massnahmen zur Vermeidung von Unfällen und Berufskrankheiten,
- c) die Erfüllung weiterer Aufgaben vornehmlich sozialen Charakters,
- d) die Überwachung und Kontrolle des Beitragsabzuges und der Beitragsablieferung durch die angeschlossenen Arbeitgeberfirmen,

- e) die Überwachung und Kontrolle der Rückerstattung von Lohnabzügen für den VOLLZUGSFONDS an die gewerkschaftlich organisierten Arbeitnehmer.

² Die Durchführung erfolgt analog einer Ausgleichskasse.

GELTUNGSBEREICH

Art. 4 Vertraglich

¹ Dem VOLLZUGSFONDS sind die dem LMV, des Gesamtarbeitsvertrages Gleisbau (GAV Gleisbau), des Baukadervertrages und des Poliervertrages sowie den weiteren den VOLLZUGSFONDS enthaltenden Gesamtarbeitsverträgen unterstehenden Unternehmungen und die in diesen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer angeschlossen, soweit sie diesen Gesamtarbeitsverträgen durch Mitgliedschaft bei einer Vertragspartei, eine Unterzeichnung eines Anschlussvertrages oder durch die Allgemeinverbindlichkeitserklärung (AVE) unterstellt sind. Vorbehalten bleibt Art. 5.

² Der VOLLZUGSFONDS erfasst auch die im Geltungsbereich der Gesamtarbeitsverträge beschäftigten Lernenden und Absolventen des beruflichen Qualifikationsverfahrens.²

Art. 4^{bis} Gesetzliche Zuweisungen: Entsende- und Personalverleihbetriebe

¹ Unternehmungen mit Sitz im Ausland unterstehen der Beitragspflicht gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen für in die Schweiz entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und flankierenden Massnahmen (SR 823.20) und der Verordnung über die in der Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (SR 823.20).

² Der Personalverleih untersteht der Beitragspflicht gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (SR 823.11) und der Verordnung über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (SR 823.111).

² Dazu Art. 6 Protokollvereinbarung zum LMV zu den Lehr- und Arbeitsbedingungen der Lehrlinge vom 26. Mai 2005 / 14. April 2008, Anhang 1 LMV 2008

Art. 5 Nichtunterstellung von Kantonen bzw. Vertragsgebieten

¹ Kantone bzw. Vertragsgebiete, die bereits über einen eigenen paritätischen Berufs-, Sozial- oder Solidaritätsfonds mit gleichwertigen Leistungen gemäss den Teilen 2 und 3 (Art. 10 bis 20) des Reglementes verfügen, können durch die Vertragsparteien gemäss Art. 4 dieser Statuten von der Unterstellung zum VOLLZUGSFONDS befreit werden.

² Namentlich folgende Kantone bzw. Vertragsgebiete besitzen eigene Fonds und sind von der Beitragspflicht an den VOLLZUGSFONDS befreit: Genf, Neuenburg, Tessin, Waadt und Wallis.

ZWEITER TEIL: ORGANE

VEREINSVERSAMMLUNG UND VORSTAND

Art. 6 Vereinsversammlung

Der Vorstand bildet die Vereinsversammlung im Sinn von Art. 64 des Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 7 Zusammensetzung

¹ Der Vorstand PARIFONDS VOLLZUGSFONDS besteht aus 14 Mitgliedern, die jeweils auf die Dauer von vier Jahren mit Wiederwählbarkeit von den dem VOLLZUGSFONDS angeschlossenen Vertragspartnern ernannt werden. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Sieben Vorstandsmitglieder, die mehrheitlich aktiv tätige Unternehmer aus dem Kreise der SBV-Mitglieder oder leitende Mitarbeiter aus SBV-Mitgliedfirmen sein müssen, werden durch den Schweizerischen Baumeisterverband ernannt,
- b) Vier Vorstandsmitglieder werden durch die Gewerkschaft UNIA ernannt,
- c) Zwei Vorstandsmitglieder werden durch die Gewerkschaft SYNA ernannt,
- d) Ein Vorstandsmitglied wird durch Baukader Schweiz und die Schweizerische Kader-Organisation SKO ernannt.

Diese Organisationen bestimmen gemeinsam ihren Vertreter.

² Jeder Verband bezeichnet mindestens einen Stellvertreter.

³ Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 8 Vorsitz im Vorstand

Präsident und Vizepräsident sowie deren Stellvertreter sind im Wechsel von zwei Jahren aus dem Kreise der Vorstandsmitglieder des Schweizerischen Baumeisterverbandes bzw. der Arbeitnehmerorganisationen zu bestimmen. Wird der Präsident von der Arbeitgeberseite gestellt, so ist der Vizepräsident von der Arbeitnehmerseite zu bestimmen und umgekehrt.

Art. 9 Aufgaben des Vorstandes

¹ Die Vertragsparteien des Landesmantelvertrages und der weiteren obgenannten Gesamtarbeitsverträge sind zuständig für den Erlass und die Revision der Statuten.

² Der Vorstand ist zuständig für den Erlass und die Änderung des Reglementes, sowie für die Abnahme des Rechnungsabschlusses (Jahresbericht, Jahresrechnung und Bilanz). Erlass und Änderung des Reglementes ist von den Vertragsparteien zu genehmigen.

³ Der Vorstand ist für den Vollzug verantwortlich, vertritt den Verein nach aussen und bezeichnet diejenigen Personen, welche die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins führen, sowie die Art der Zeichnung. Diese Personen brauchen nicht Mitglieder des Vorstandes zu sein.

Art. 10 Beschlussfassung im Vorstand

¹ Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Vor einer Abstimmung ist jeweils die Parität zwischen den stimmberechtigten Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Vertretern herzustellen. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung des absoluten Mehres nicht berücksichtigt. Nötigenfalls kann die Abstimmung können auch auf dem Korrespondenzweg erfolgen.

² Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss vorerst nicht zustande gekommen. In diesem Fall ist das Geschäft innert Monatsfrist vom Vorstand nochmals zu behandeln. Bei nochmaliger

Stimmengleichheit ist ein Beschluss endgültig nicht zustande gekommen.

GESCHÄFTSLEITUNG

Art. 11 Zusammensetzung

¹ Die Geschäftsleitung setzt sich zusammen aus:

- a) dem Präsidenten,
- b) dem Vizepräsidenten,
- c) je einem weiteren Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder sowie

² Die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen bestimmen je mindestens einen Stellvertreter für die Geschäftsleitung.

³ Die Pflichten und Rechte der Geschäftsleitung sind in einem separaten Reglement umschrieben.

Art. 12 Aufgaben

Die Geschäftsleitung vertritt den Vorstand PARIFONDS VOLLZUGSFONDS in den laufenden Geschäften.

GESCHÄFTSSTELLE

Art. 13 Übertragung und Aufgaben

¹ Die Geschäftsführung des VOLLZUGSFONDS wird der Geschäftsstelle der AHV-Ausgleichskasse des Schweizerischen Baumeisterverbandes übertragen.

² Die Geschäftsstelle erledigt die ihr vom Vorstand PARIFONDS VOLLZUGSFONDS und der Geschäftsleitung übertragenen Aufgaben im Rahmen des zentralen VOLLZUGSFONDS.

³ Der Vorstand PARIFONDS VOLLZUGSFONDS regelt die Aufgaben und die Entscheidungskompetenzen der Geschäftsstelle in den Richtlinien.

Art. 14 Verwaltungskosten

Der VOLLZUGSFONDS vergütet der AHV-Ausgleichskasse des Schweizerischen Baumeisterverbandes die anfallenden Verwaltungskosten.

Art. 15 Teilnahme an Sitzungen

- ¹ Die Vertreter der Geschäftsstelle des VOLLZUGSFONDS nehmen an den Sitzungen des Vorstandes, der Geschäftsleitung und der Rekurskommission in beratender Funktion teil.
- ² Der/Die GeschäftsführerIn der Schweizerischen Paritätischen Vollzugskommission Bauhauptgewerbe (SVK) nimmt an den Sitzungen des Vorstandes PARIFONDS VOLLZUGSFONDS und der Geschäftsleitung in beratender Funktion teil.

REKURSINSTANZ

Art. 16 Rekursinstanz

- ¹ Der Vorstand ist Rekursinstanz.
- ² Er kann die Behandlung von Rekursen an eine Rekurskommission delegieren.

Art. 17 Rekurskommission

- ¹ Die Rekurskommission setzt sich aus je zwei vom Vorstand gewählten Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern zusammen.
- ² Für jedes Mitglied der Rekurskommission wird vom Vorstand ein Stellvertreter gewählt.
- ³ Sowohl die Mitglieder der Rekurskommission als auch deren Stellvertreter müssen nicht zwingend Mitglieder des Vorstandes sein.
- ⁴ Entscheide des zentralen VOLLZUGSFONDS bzw. der paritätischen Vollzugsorgane im Bereiche der VOLLZUGSFONDS-Aufgaben können an die Rekurskommission weitergezogen werden. Das Reglement des VOLLZUGSFONDS regelt die Einzelheiten.

KANTONALE BZW. REGIONALE ORGANE

Art. 18 Kantonale bzw. regionale VOLLZUGSFONDS-

Organe

- ¹ Die Aufgaben auf kantonaler und regionaler Ebene des VOLLZUGSFONDS regelt der Vorstand PARIFONDS VOLLZUGSFONDS im Reglement.
- ² Die in jedem dem VOLLZUGSFONDS angeschlossenen Kanton³ operativ tätigen paritätischen Berufskommissionen im Bauhauptgewerbe sind zuständig für die Durchführung der Vollzugsfonds-Aufgaben auf regionaler und kantonaler Ebene.
- ³ Die lokalen paritätischen Berufskommissionen im Bauhauptgewerbe sind bezüglich den finanziellen Aufwendungen der VOLLZUGSFONDS - Aufgaben⁴ buchführungspflichtig und reichen ihre Budgets und die Abschlüsse jährlich der Geschäftsstelle des Paritätischen VOLLZUGSFONDS ein.
- ⁴ Die Geschäftstätigkeit sowie die Tätigkeitsberichte über die VOLLZUGSFONDS- Aufgaben der operativ tätigen paritätischen Berufskommissionen werden von der Geschäftsstelle geprüft.

KONTROLLORGANE

Art. 19 Kontrollstelle

Der Vorstand bezeichnet auf die Dauer von vier Jahren eine Kontrollstelle.

³ Folgende Kantone/Gebiete sind dem Fonds angeschlossen: AI,AG,AR,BE,BL,BS,FR, GL,GR,JU,JB,LU,NW,OW,SG,SH,SO, SZ,TG,UR,ZH und ZG

⁴ Art. 3 Abs. 1 lit. b ff. Statuten

DRITTER TEIL: TÄTIGKEITEN

FINANZIERUNG

Art. 20 Finanzierungsarten

Die Finanzierung des VOLLZUGSFONDS erfolgt durch:

- a) Beiträge der Arbeitnehmer,
- b) Beiträge der Arbeitgeber,
- c) Zuwendungen,
- d) Kapitalerträge.

Art. 21 Beitragssätze 5

¹ Die dem Geltungsbereich dieser Statuten unterstehenden Arbeitnehmer haben dem paritätisch verwalteten Fonds einen Beitrag zu entrichten. Dieser beträgt 0,42 Prozent der SUVA-pflichtigen Lohnsumme (bzw. der Lohnsumme bei einer privaten Unfallversicherung) und wird bei jeder Lohnzahlung vom Arbeitgeber in Abzug gebracht und periodisch einbezahlt.

² Die dem Geltungsbereich dieser Statuten unterstehenden Arbeitgeber entrichten ihrerseits auf der SUVA-pflichtigen Lohnsumme (gemäss Abs. 1) des dem VOLLZUGSFONDS unterstellten Personal einen Beitrag von 0,02 Prozent.

LEISTUNGEN

Art. 22 Rückerstattung an die Mitglieder der Arbeitnehmerorganisationen

¹ Die dem VOLLZUGSFONDS unterstellten Mitglieder der beteiligten Arbeitnehmerorganisationen erhalten durch ihren Verband eine jährliche Rückvergütung. Die Höhe der Rückvergütung wird von den Vertragsparteien LMV jährlich unter Berücksichtigung der Lohnentwicklung im Bauhauptgewerbe festgelegt. Die Auszahlung darf jedoch im Maximum 80% des vom Zahlungsempfänger zu bezahlenden, bzw. bezahlten Mitgliederbeitrages für die entsprechende Arbeitnehmerorganisation betragen.

⁵ gemäss Art. 8 LMV 2008, Ziff. 2

² Die Zahlstellen erhalten für den Verwaltungsaufwand der Auszahlung eine Entschädigung von 8% (plus MWSt) der effektiven, jährlich ausgewiesenen Rückerstattungsbeträge.

³ Den Zahlstellen wird die Summe der ausbezahlten Beträge aufgrund einer detaillierten Abrechnung vom VOLLZUGSFONDS rückerstattet.

⁴ Die Geschäftsstelle des VOLLZUGSFONDS ist verpflichtet, periodisch stichprobenweise die Richtigkeit der Rückvergütungen an die Arbeitnehmer aufgrund der Zahlungsbelege zu überprüfen. Sie erstatten dem Vorstand PARIFONDS VOLLZUGSFONDS des VOLLZUGSFONDS Bericht.

Art. 23 Pauschale Abgeltung der Vollzugskosten für die Gesamtarbeitsverträge

¹ Die beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen erhalten zur Abgeltung ihres Aufwandes bei der Ausarbeitung und für den Vollzug der Gesamtarbeitsverträge jährlich je Fr. 1'200'000.-- plus MWST (Basis 1.1.2004). Dieser Betrag kann jährlich, unter Berücksichtigung der Lohnentwicklung im Bauhauptgewerbe und allfälligen Veränderungen des Geltungsbereiches, durch die Vertragsparteien neu festgelegt werden.

² Die am VOLLZUGSFONDS beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen verständigen sich über den Verteilungsschlüssel ihres Anteils an der pauschalen Abgeltung.

Art. 24 Finanzierung der paritätischen Vollzugsorgane

Zur Erfüllung des Fondszweckes finanziert der VOLLZUGSFONDS die dafür in den Gesamtarbeitsverträgen eingesetzten paritätischen Vollzugsorgane.

Art. 24^{bis} Jährliche Vollzugsfinanzierung im Bauhauptgewerbe

¹ Die Höhe der jährlichen Zuwendungen für die Finanzierung der Vollzugsaufgaben im Bauhauptgewerbe wird unter Berücksichtigung des Vorschlags der Schweizerischen Paritätischen Vollzugskommission Bauhauptgewerbe SVK durch den Vorstand PARIFONDS VOLLZUGSFONDS festgelegt.

² Die Schweizerische Paritätische Vollzugskommission Bauhauptgewerbe (SVK) erlässt Weisungen betreffend der Erfüllung der Vollzugsaufgaben, der Berichterstattung und Rechnungslegung der lokalen Paritätischen Berufskommissionen und genehmigt das Gesamtbudget für die Vollzugsaufgaben gemäss Art. 13^{bis} LMV 2008.

Art. 25 Jährliche Vollzugsfinanzierung der weiteren dem VOLLZUGSFONDS angeschlossenen GAV's

Die Höhe der jährlichen Zuwendungen für die Finanzierung der Vollzugsaufgaben durch die paritätischen Vollzugsorgane der weiteren dem VOLLZUGSFONDS angeschlossenen Gesamtarbeitsverträge werden unter Berücksichtigung des Vorschlags der zuständigen Paritätischen Vollzugskommissionen durch den Vorstand PARIFONDS VOLLZUGSFONDS festgelegt.

Art. 26 Weitere Leistungen

Ein vom Vorstand erlassenes Reglement regelt weitere Leistungen des VOLLZUGSFONDS, wie:

- a) Beiträge an Arbeitssicherheitsmassnahmen,
- b) Beiträge in sozialen Härtefällen,
- c) weitere Leistungen.

Art. 26^{bis} Finanzierung der Aufgaben auf kantonaler und regionaler Ebene des VOLLZUGSFONDS

¹ Zur Erfüllung der Aufgaben auf kantonaler und regionaler Ebene des VOLLZUGSFONDS entrichtet der zentrale VOLLZUGSFONDS den zuständigen lokalen paritätischen Berufskommissionen im Bauhauptgewerbe, jährliche Zuwendungen.

² Die Höhe der jährlichen Zuwendungen sowie die Verteilung werden durch den Vorstand PARIFONDS VOLLZUGSFONDS festgelegt.

³ Die vom Vorstand PARIFONDS VOLLZUGSFONDS erlassene Richtlinie regelt die Verwendung der Mittel.

VIERTER TEIL: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 27 Vertragsloser Zustand

¹ Bei einem vertragslosen Zustand im LMV-Bereich verhandeln die Vertragsparteien des LMV gemäss Art. 8 Abs. 4 LMV 2008.

² Tritt in einem dem VOLLZUGSFONDS angeschlossenen Bereich, wie GAV Gleisbau, Baukadervertrag, Poliervertrag usw., ein vertragsloser Zustand ein, einigen sich die entsprechenden Vertragsparteien über

die Fortführung oder Auflösung des VOLLZUGSFONDS für den jeweiligen Vertragsbereich.

Art. 28 Auflösungsbeschluss

¹ Die Auflösung des Vereins kann nur in einem vertragslosen Zustand (LMV) oder mit Einverständnis der Vertragsparteien des LMV/GAV erfolgen.

² Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Vereinsversammlung mit Mehrheitsbeschluss.

Art. 29 Vorgehen bei Liquidation

Das bei der Auflösung nach Tilgung aller Schulden verbleibende Vereinsvermögen wird vom Vorstand PARIFONDS VOLLZUGSFONDS einer oder mehreren Institutionen mit gleichem oder ähnlichem Zweck zugewendet.

INKRAFTTRETEN

Art. 30 Inkrafttreten

¹ Die Statuten treten auf den 1. Juli 2008 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 1. Januar 2006, 1. Juli 2004 und 1. Januar 1996.

Zürich, den 3. September 2008

FÜR DEN SCHWEIZERISCHEN BAUMEISTERVERBAND

Dr. D. Lehmann W. Messmer B. Heini

FÜR DIE GEWERKSCHAFT UNIA

H.U. Scheidegger A. Kaufmann J. Robert

FÜR DIE GEWERKSCHAFT SYNA

E. Zülle K. Regotz P.A. Grosjean

FÜR BAUKADER SCHWEIZ (SCHWEIZERISCHER BAUKADERVERBAND)

A. Hässig G. Fischer B. Bienz

FÜR DIE SCHWEIZERISCHE KADER-ORGANISATION SKO

U. Meier R. Büttiker H. Schilling

Als authentischer Text gilt die deutsche Fassung der Statuten.